



## 12 Zulassungskriterien

(Anmeldung nur gültig mit Ihrer Unterschrift auf dieser Seite)

### 1. Allgemeine Kriterien

Die Ausstellenden, die auf den BioMessen/ReformWelt ihre Produkte präsentieren, verfügen über eine bestehende Vertriebsstruktur zu Naturkostfachgeschäften bzw. Reformhäusern oder Großverbrauchern und Gastronomie im deutschsprachigen Raum bzw. in Teilen davon. Die auf den/der BioMessen/ReformWelt präsentierten Produkte müssen nach dem neusten Stand der Technik umweltschonend erzeugt und verarbeitet werden. Bei der Gewinnung der verwendeten Rohstoffe wird darauf geachtet, dass die Natur möglichst wenig gestört wird und in ihrer Lebensform erhalten bleibt. Die Belange des Tier- und Artenschutzes werden besonders berücksichtigt. Für die BioMessen gelten ausdrücklich die aktuellen Sortimentsrichtlinien des BNN (Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V.) → **Download:** [n-bnn.de/sortimentsrichtlinien](http://n-bnn.de/sortimentsrichtlinien)

### 2. Besondere Kriterien für Bio-Lebensmittel, Nahrungsergänzung und Tiernahrung

Die Produkte und Dienstleistungen der Ausstellenden aus EU-Ländern bzw. EU-anerkannten Drittländern müssen nach EG-VO 834/2007 bzw. der ab 1.1.2022 gültigen EU VO 2018/848 zertifiziert sein. Alle Ausstellenden, die nicht aus einem der genannten Länder stammen, müssen von einer für die EU zugelassenen, von der IFOAM akkreditierten oder sonst international anerkannten, neutralen Kontrollstelle zertifiziert bzw. überwacht sein. Befinden sich die Ausstellenden im Zertifizierungsprozess, müssen alle Produkte als Umstellungsprodukte gekennzeichnet sein. Für Fisch und Meeresfrüchte aus Wildfang, die also nicht unter die EU-Öko-Verordnung fallen, gelten die BNN Sortimentsrichtlinien in der jeweils aktuellen Form. Maßgeblich ist die Listung in der jeweils aktuellen Liste der konformen Produkte. Soweit möglich, müssen auch Nahrungsergänzungsmittel bio-zertifiziert sein. Für Nahrungsergänzungsmittel und andere gesundheitsorientierte Spezialprodukte, bei denen Zutaten wie zugesetzte Mineralstoffe oder Spurenelemente nicht zertifizierbar sind, gelten die Qualitätskriterien der BNN-Sortimentsrichtlinien: es dürfen keine chemisch-synthetischen Süßstoffe, Zuckeralkohole/Zuckeraustauschstoffe oder Konservierungs- und Aromastoffe enthalten sein, es dürfen keine Farbstoffe und Antioxidantien enthalten sein, deren Verbindungen nicht in der Natur vorkommen, die Rohstoffe und das Endprodukt dürfen nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sein, es dürfen keine gehärteten Fette, Paraffine oder PEG in der Herstellung des Produktes eingesetzt werden, gentechnisch veränderte Zutaten dürfen nicht eingesetzt werden. Bei Tiernahrung müssen ebenfalls die Hauptrohstoffe nach EG-Bio-Verordnung s.o. zertifiziert sein.

### 3. Besondere Kriterien für Produkte auf der ReformWelt-Fläche

Für die Reformwarenfläche ReformWelt gelten für alle dort ausgestellten Produkte die Standards der Reformhaus eG in der aktuell gültigen Version. Über die Zulassung entscheidet die Reformhaus eG.

### 4. Besondere Kriterien für Naturkosmetik und ätherische Öle

Die ausgestellten Produkte bei den BioMessen sind zertifiziert nach einem der folgenden Standards: AIAB, BDIH, Cosmos, Cosmebio, CCPB, Demeter, ECOCERT, Ecograppo Italia, ICADA, NaTrue, Naturland, NCS, Österreichisches Lebensmittelbuch (Austria Bio Garantie) oder USDA. Es gelten die BNN Sortimentsrichtlinien (siehe Punkt 1).

### 5. Besondere Kriterien für Wasch- und Reinigungsmittel

Alle Inhaltsstoffe sowie das fertige Produkt sind leicht abbaubar (nachgewiesen in OECD-Tests). Es besteht die Pflicht zur Volldeklaration der Inhaltsstoffe. Zusätzlich müssen die Produkte nach einem der folgenden Standards zertifiziert sein: IMO, ECOCERT oder ECO-Garantie. Es gelten die BNN Sortimentsrichtlinien (siehe Punkt 1).

### 6. Besondere Kriterien für sonstige Produkte und Dienstleistungen

Sonstige Produkte oder Dienstleistungen werden nur auf besonderen Antrag zugelassen. Die Veranstalter lassen die Produkte oder Dienstleistungen nach aktuellen Standards beurteilen und erteilen danach eine Genehmigung. Grundlage für die Entscheidung sind allgemein anerkannte Kriterien (z.B. Zulassungskriterien von internationalen oder nationalen Dachorganisationen, z. B. GOTS bei Textilien) und allgemein zugängliche Gesetze, Prüfkriterien der Verbände und Kontrollstellen.

### Einhaltung der Zulassungskriterien

Wir bestätigen, dass die von uns auf den BioMessen/ReformWelt präsentierten Waren und Dienstleistungen den Zulassungskriterien entsprechen. Uns ist bekannt, dass der Veranstalter die Zulassung davon abhängig machen kann, dass wir auf Anforderung den Zulassungskriterien entsprechende Zertifikate und Testberichte bzw. eine Produktliste mit Volldeklaration vor Messebeginn zur Verfügung stellen.

Ort, Datum

Name, Vorname

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift